
SATZUNG
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert ¹⁾

§ 1 Einsatz der Feuerwehr

- (1) Die Stadt St. Ingbert unterhält eine kommunale Feuerwehr in Form einer Freiwilligen Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt im Rahmen der ihr nach § 7 SBKG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBKG obliegenden Aufgaben sowie im Falle von Großschadenslagen und Katastrophen (Pflichteinsätze).
- (3) Außerhalb der Gefahrenabwehr kann die Feuerwehr sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird (freiwillige Einsätze). Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

Sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen sollen nicht gewährt werden, wenn

- a) das private Dienstleistungsgewerbe in der Stadt St. Ingbert in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen,
 - b) das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende, wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers entstehen können,
 - c) die Leistung der Feuerwehr nicht im allgemeinen, öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe rechtzeitig durchgeführt werden kann.
- (4) Über die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet der/die Einsatzleiter/in der Feuerwehr nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

- (1) Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Die Stadt St. Ingbert kann nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Kostenersatzverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten im Sinne des § 45 Abs. 2 SBKG verlangen.
- (3) Die Kosten nach § 45 Abs. 2 SBKG umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG (Entschädigungen).
- (4) Für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3 Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr für die in §1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Arbeitszeit, die mit einem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Gebührenverzeichnis eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Für die Ermittlung der Einsatzstunden gilt, dass der Einsatz von Personen sowie Fahrzeugen und Geräten je angefangene 15 Minuten berechnet wird.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entstehen mit Beendigung der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheids fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt St. Ingbert für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.
Soweit die Stadt St. Ingbert von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die *Satzung über die Heranziehung zum Kostenersatz für gesetzliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr* der Stadt St. Ingbert vom 15. Oktober 1998 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2006 sowie die *Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen (Inanspruchnahme) der Freiwilligen Feuerwehr der Mittelstadt St. Ingbert* vom 1. Oktober 1996 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

VERZEICHNIS über Kostenersatz und Gebühren

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Ingbert

„I. Personalkosten:	€
Je Einsatz-, Dienst- oder Arbeits stunde werden erhoben für:	
I.1. eine hauptamtliche, vollzeitbeschäftigte Einsatzkraft (Gerätewart)	46,00
I.2. eine nebenamtliche Einsatzkraft	31,59
I.3. Brandsicherheitswache, pro Person	12,50
I.4. Serviceleistungen an Brandmeldeanlagen (Aufschaltung, Überprüfung, Änderung etc.), pro Person	58,90
I.5. Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tagesgelder und Übernachtungsgelder oder Kosten der Verpflegung anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt“	
II. Sachkosten	
II.1. Fahrzeuge	
Je Einsatz stunde werden erhoben für:	
1. Drehleiter DLA(K) 23-12	236,00
2. Rüstwagen RW	126,00
3. Großtanklöschfahrzeug GTLF 24/48	108,00
4. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	93,00
5. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, Löschfahrzeug 20	88,00
6. Einsatzleitwagen ELW	56,00
7. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	52,00
8. Gerätewagen GW-M	46,00
9. Löschfahrzeug LF 8/6	41,00
10. Ölsanimat	33,00
11. Löschhilfeleistungsfahrzeug LHF 16/25	31,00
12. Löschfahrzeug LF 8	31,00
13. Mannschaftstransportwagen MTW, Mehrzweckfahrzeug MZF	31,00
14. Kommandowagen KdoW	19,00
II.2 Türöffnungen	
Türöffnungen werden einschließlich der Wiederherstellung der Verschlussituation (inkl. Material) berechnet	pauschal 50,00
II.3 Materialverbrauch	
Verbrauchsmaterial wie Wasser, Pulver, Schaumbildner, Kohlensäure, Stickstoff, Sauerstoff, Ölbindemittel, Filter u. ä. wird zu Tagespreisen in Rechnung gestellt.	
II.4 Bescheinigungen, Gutachten	
Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt St. Ingbert in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.	
II.5 Ersatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Einsatzkleidung	
Bei Einsätzen beschädigte oder unbrauchbar gewordene feuerwehrtechnische Geräte und Einsatzkleidung werden in Höhe der Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, es sei denn, dass der Schaden oder die Unbrauchbarkeit auf unsachgemäße Bedienung oder normalen Verschleiß zurückzuführen ist.	

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **15. Oktober 2015**, in Kraft seit 1.11.2015, 1. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **7. Dezember 2017**, in Kraft seit 31.12.2017, 2. Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **3. Mai 2018**, in Kraft seit 13.05.2018